



Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Gemeinde Barendorf
Heidweg 2
21397 Barendorf

Fachdienst 42 - Straßenverkehr & Führerscheine

Fachdienstleiter

Dirk Bonow
Am Springintgut 3
Gebäude 6, 1.Stock, Zimmer 104

Öffnungszeiten:

siehe Fußzeile

Telefon: 04131 26-13 02
Telefax: 04131 26-15 77
dirk.bonow@landkreis.lueneburg.de

Aktenzeichen:

42 72 00 / B 216

25. Oktober 2013

Antrag auf Versetzung der Ortstafel an der B 216 vom 01.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.07.2013 haben Sie, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Schröder, beantragt die Ortstafel der Gemeinde Barendorf an der B 216 von der Höhe Schulstraße in Richtung Osten an den Beginn der ersten linksseitigen Bebauung zu versetzen.

Nach Anhörung von Polizei und Straßenbaubehörde lehne ich diesen Antrag ab.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, dass die Ortstafel der Gemeinde Barendorf an der B 216 nicht auf der Höhe der Schulstraße sondern, von Osten kommend, einige Meter vor dem Finkenweg steht.

Mit der Ortstafel (VZ 310) ist der Bereich zu kennzeichnen, der eine ortstypische Bebauung enthält, aus der sich in Verbindung mit der Straße entsprechende Verkehrslagen ergeben können.

Daran fehlt es im beantragten Streckenabschnitt von der Schulstraße bis zur ersten Bebauung ebenso wie in dem Abschnitt zwischen dem jetzigen Standort der Ortstafel und der Schulstraße. Dieser Streckenabschnitt stellt sich als typischer außerörtlicher Streckenabschnitt dar. Die einseitige Bebauung liegt hinter Bäumen, Wällen, Sichtschutzwänden oder Bewuchs. Sie ist auf den Grundstücken von der B 216 zurückgewandt und ist mit den Grundstücken nicht an die B 216 angeschlossen. Das einzige, an die B 216 angeschlossene, Grundstück im Bereich zwischen Finkenweg und Schulweg ist das Grundstück eines Versorgungsunternehmens, dessen Grundstück durch ein verschlossenes Tor gesichert ist. Die übrige Bebauung in diesem Streckenabschnitt ist nicht durch die B 216 erschlossen sondern durch Drosselweg und Auf dem Kiewitt. Von dort aus wiederum an die B 216 über Schulstraße und Finkenweg an entsprechend ausgebauten Verkehrsknotenpunkten.



Da dieser Streckenabschnitt auf einer Seite durch Wald und durch Bäume, Wälle und Sichtschutzmaßnahmen auf der Seite der bebauten Grundstücke gekennzeichnet ist, stellt er sich für den durchfahrenden Verkehr auch optisch als unbebaute außerörtliche Strecke dar.

Es fehlt also an den typischen Merkmalen für innerörtliche Straßen.

Auf dem beantragten Streckenabschnitt gilt Tempo 70 km/h. Wie der Gemeinde schon im Bescheid vom 08.09.2011 mitgeteilt wurde, haben Geschwindigkeitsmessungen der Straßenbaubehörde eine sehr hohe Akzeptanz der Fahrzeugführer für die dort angeordnete Geschwindigkeit ergeben. Nach Auskunft der Polizei ergibt sich auf diesen Streckenabschnitt ein unauffälliges Unfallagebild.

Die Versetzung der Ortstafel, wie beantragt, würde nach der Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO bedeuten, dass auf diesen Streckenabschnitt statt bisher Tempo 70 km/h dann Tempo 50 km/h gelten würde.

Faktisch wäre damit eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet, die den Regelungen des § 45 Abs. 9 StVO widersprechen würde. Danach dürfen Geschwindigkeitsbegrenzungen nur dann angeordnet werden wenn sie zwingend geboten sind. Zwingende Gründe für eine Verkehrsbeschränkung ergeben sich weder aus der Örtlichkeit heraus, noch wegen eines Unfallgeschehens. Aus Lärmschutzgründen wurde die Beschränkung schon mit Bescheid vom 8.9.2011 rechtskräftig abgelehnt.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr **nicht** betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonow